



Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierzehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2021 die Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 19. November 2021 niedergelegt.

**Vierzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
22. Juni 2021**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]

[...]	
Designated Sponsor	Das gemäß § 81 Abs. 2 beauftragte zugelassene Unternehmen
<u>Dynamischer Preiskorridor</u>	<u>Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 95 in einem Wertpapier.</u>
<u>Einfache Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100</u>
[...]	
Ereignis	Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festgestellten Preises eines Wertpapiers
<u>Erweiterte Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101</u>
ETPs (Exchange Traded Products)	Sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)
<u>Folgetag</u>	<u>Wie in § 114 Absatz 3 definiert.</u>

[...]	
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
<u>Longcode</u>	<u>Die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten.</u>
[...]	
Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV
<u>Shortcode</u>	<u>Ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertägig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet.</u>
[...]	
Trade-Request	Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen
<u>Statischer Preiskorridor</u>	<u>Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 96 in einem Wertpapier.</u>
[...]	

Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen iSv. §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
<u>Volatilitätunterbrechung</u>	<u>Unterbrechung des Handels da der potenzielle Preis außerhalb eines Preiskorridors liegt.</u>
<u>Volatilitätsunterbrechungsmodelle</u>	<u>Einfache Volatilitätsunterbrechung und Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung gemäß § 66 Absatz 2.</u>
<u>Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung</u>	<u>Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100a</u>
[...]	

[...]

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

[...]

~~(4) Das Emissionsvolumen bei Warencertifikaten darf 2,5 Millionen Stück nicht überschreiten. Bei prozentnotierten Produkten ist die Stückzahl der Quotient aus dem Nominalbetrag und der kleinsten handelbaren Einheit. Der Emittent hat hierzu alle erforderlichen Angaben zu machen. Warencertifikate sind als solche zu kennzeichnen.~~

- (45) Über die Zulassung gemäß Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (56) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.
- (67) Ein Emittent mit Sitz im Ausland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Emittenten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 66 Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells

- (1) Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen und der Fortlaufenden Auktion zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.
- (2) Für das Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen stehen die Volatilitätsunterbrechungsmodelle der Einfachen Volatilitätsunterbrechung und der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorweiterung zur Verfügung. Wird ein Wertpapier in diesem Handelsmodell gehandelt, legt die Geschäftsführung das Volatilitätsunterbrechungsmodell fest. Für das Handelsmodell der Auktion steht nur das Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung zur Verfügung.

[...]

§ 72 Bezugsrechtshandel

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder in der Fortlaufenden Auktion erfolgt. Bestimmt die Geschäftsführung, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen erfolgt,

legt die Geschäftsführung das Volatilitätsunterbrechungsmodell fest. Die Preisfeststellung im Bezugsrechtshandel erfolgt gemäß § 93.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[...]

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders, Volume-Discovery Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) eingegeben werden:

[...]

Sollte die eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung nach der Ausführung aller Orders auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird das Verfahren nach diesem Absatz 1 Ziffer 2 auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile der eingehenden Order werden in das Orderbuch aufgenommen diese gelöscht.

[...]

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

[...]

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während eines Handelstages zwischen 9 Uhr und 20 Uhr der Handelszeit in den Börsensälen für ihr Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen

als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

[...]

- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es abhängig von dem durch die Geschäftsführung festgelegten Volatilitätsunterbrechungsmodell zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 oder zu einer Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung gemäß § 100 a, die jeweils die Einleitung einer Auktion nach § 90 zur Folge haben. Auf diese Auktion finden die §§ 100 und 100a keine Anwendung, mit der Maßgabe, dass deren Aufruf nicht durch eine Einfache Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 verlängert wird. In dieser Auktion werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen.

[...]

[...]

§ 93 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

[...]

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung festlegen, dass die Preisermittlung in Bezugsrechten an jedem Handelstag in der Fortlaufenden Auktion gemäß § 92 Absatz 1 bis 3 erfolgen muss. Zusätzlich kann die Geschäftsführung festlegen, dass an jedem Handelstag eine Spezielle Auktion oder mehrere Spezielle Auktionen durchzuführen sind; die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag sowie die letzte Preisermittlung am letzten Handelstag muss in einer Speziellen Auktion erfolgen.

[...]

[...]

§ 95 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

[...]

- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag bis 20 Uhr in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.

[...]

(5) Die Geschäftsführung legt den Dynamischen Preiskorridor fest.

§ 96 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

[...]

- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag bis 20 Uhr in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.

[...]

(5) Die Geschäftsführung legt den Statischen Preiskorridor fest.

[...]

§ 100 Einfache Volatilitätsunterbrechung

(1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der ~~Eine~~-Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder ausschließlich in der Auktion gehandelte Wertpapiere, wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

(2) Für die Volatilitätsunterbrechung erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 90 innerhalb von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer des Preiskorridors.

§ 100 a Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen.
- (2) Die Geschäftsführung legt neben dem Dynamischen Preiskorridor weitere Preiskorridore um den Referenzpreis gemäß § 95 fest, die durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert werden. Die Geschäftsführung gibt die für das jeweilige Wertpapier festgelegten Preiskorridore sowie deren regelmäßige Dauer bekannt.
- (3) Für jede Volatilitätsunterbrechung erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 90 innerhalb der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Sollte eine Preisermittlung innerhalb des jeweiligen Preiskorridors gemäß § 90 nicht möglich sein, und hat die Geschäftsführung mehrere Preiskorridore für das jeweilige Wertpapier festgelegt, so verlängert sich die Volatilitätsunterbrechung automatisch um einen weiteren Preiskorridor, sofern die festgelegte maximale Anzahl an Preiskorridoren für das jeweilige Wertpapier noch nicht erreicht wurde. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer des Preiskorridors.
- (4) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zur Aufrechterhaltung der Preisqualität bestimmen, die als Voraussetzung für eine Preisermittlung am Ende des Aufrufs innerhalb eines Preiskorridors erfüllt sein müssen und gibt diese bekannt.

§ 101 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung wird ~~Beifür~~ im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren ~~wird~~ die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung). ~~Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere andere Parameter für die Beendigung der automatischen Handelsphasensteuerung festlegen.~~
- (2) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere die automatische Handelsphasensteuerung beendet, wenn eine Preisermittlung gemäß § 90 nach

Erreichen der für das jeweilige Wertpapier festgelegten maximalen Anzahl an Preiskorridoren nicht möglich ist.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels andere Parameter für die Beendigung der automatischen Handelsphasensteuerung festlegen.

[...]

- (42) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.

- (53) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Einfachen Volatilitätsunterbrechung gilt für ausschließlich in einer Auktion gehandelte Wertpapiere gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und einer Einheit der jeweiligen Handelswährung, abweichen darf.

[...]

[...]

VIII. Abschnitt Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§114 Anforderung und Speicherung von Daten

- (1) Die Geschäftsführung kann von den Handelsteilnehmern die Übermittlung der Daten in Bezug auf deren Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist. Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gespeichert und verwendet.

- (2) Bei der Eingabe eines Auftrags in das Handelssystem sind die dem Auftrag zugeordneten Longcodes durch Shortcodes zu ersetzen. Einem Longcode kann jeweils nur ein Shortcode zugeordnet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für den Fall, dass ein zugelassenes Unternehmen für einen Kunden mehrere Wertpapierdepots führt oder sich ein Longcode aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändert, kann die Geschäftsführung eine von vorstehendem Satz 2 abweichende Regelung treffen.

(3) Der einem Shortcode zugeordnete Longcode ist der FWB bis zum Ende des Handelstages mitzuteilen, der auf den Handelstag folgt, an dem der Shortcode erstmals verwendet wurde („Folgetag“). Zugelassene Unternehmen erhalten am Folgetag einen Bericht über die von ihnen verwendeten Shortcodes, die noch keinem Longcode zugeordnet sind.

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel ~~von Strukturierten Produkten~~ in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. ~~In allen anderen Wertpapieren kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.~~

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen in Art. 1 §§1, 66, 72, 76, 86, 91, 93, 95, 96, 100, 100a, 101 und 123 treten am 22. November 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Art. 1 § 45 treten am 28. November 2021 in Kraft.
- (3) Die Änderungen in Art. 1 § 1 betreffend „Longcode“ und „Shortcode“ und § 114 treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. November 2021 am 22. November 2021, 28. November 2021 und 01. Januar 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. November 2021 (Az: III 7 – 037-d – 02 – 05 – 02 # 019) erteilt.

Die Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2021

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann